

25. Sitzung der Stadtvertretung Neustrelitz am 02.02.2023

TOP 5 - Wichtige Informationen des Bürgermeisters

a) vom Hauptausschuss am 30.01.2023 gefasste Beschlüsse

VO(H)/2023/814

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern

VO(H)/2023/815

Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für das Vorhaben "Vertiefende Untersuchung zur Restaurierung des Zierker Sees, Los 1: Komplex 2.1 Hydrologisch/hydrogeologische Modellierung" für die Auftragsvergabe nach UVgO

b) vom Hauptausschuss nicht gefasste bzw. nicht empfohlene Beschlüsse / Anträge

keine

c) Beschlüsse, die innerhalb der Beratungsfolge noch geändert wurden

keine

d) Beschlüsse, die der Stadtvertretung zur Annahme empfohlen wurden

VO(S)/2023/813

Prioritätenliste der Investitionen 2023

e) zurückgezogene Vorlagen / Anträge

keine

f) Beschlüsse, die von der Verwaltung nicht zur Annahme empfohlen werden

keine

g) Allgemeine Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung

• **Schöffenwahl 2024-2028**

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gewählt. In der Residenzstadt Neustrelitz werden ca. 20 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Waren oder am Landgericht Neubrandenburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Schöffen sollten u. A. über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden

Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Die detaillierten Anforderungen sowie die Bewerbungsformulare für das Schöffenamts finden Sie sowohl auf unserer Homepage www.neustrelitz.de als auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de. Bewerbungsformulare sind darüber hinaus in Papierform im Bürgerbüro zu den üblichen Sprechzeiten erhältlich.

Bei Fragen steht das Referat Organisation gern zur Verfügung.

- **775. Jubiläum der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**

Am 04.01.2023 fand anlässlich des 775. Stadtjubiläums ein Bürgerempfang in der Konzertkirche Neubrandenburg statt. Das ganze Jahr über wird unser Oberzentrum mit niveauvollen Veranstaltungen auf sich aufmerksam machen.

- **BIG Städtebau GmbH**

Für das Jahr 2021 wurde bestätigt, dass die BIG Städtebau GmbH die Voraussetzungen des § 158 BauGB, also die für die Beauftragung als Sanierungsträger, erfüllt.

- **Neufassung der Beflaggungslandesverordnung und Änderung der Verordnung zur Bestimmung der regelmäßigen Beflaggungstage**

Die neue Beflaggungslandesverordnung ist im Januar 2023 in Kraft getreten. So soll es künftig auch möglich sein, nicht hoheitliche Flaggen wie beispielsweise die Regenbogenflagge erleichtert setzen zu können.

Des Weiteren wurden mit Änderung der Verordnung zur Bestimmung der regelmäßigen Beflaggungstage der 11. März (Nationaler Gedenktag für die Opfer von terroristischer Gewalt) und der 08. Mai (Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges) in den Katalog der regelmäßigen Beflaggungstage aufgenommen.

- **Schäden an der Strelitzhalle**

Mit dem Innenministerium ist ein Gespräch über eventuelle Fördermöglichkeiten für den Aufwand der Schadensbeseitigung geführt worden. Wir haben einen Antrag für eine Sonderbedarfszuweisung vorbereitet.

- **Interessenbekundung „SEENPLATTE rundum“**

Die Residenzstadt Neustrelitz beteiligt sich am Angebot der Erweiterung von „Müritz rundum“ auf „SEENPLATTE rundum“, einem Modellvorhaben zur Förderung einer nachhaltigen und vernetzten Tourismusmobilität. Wir erwarten hiervon einen einnahmesteigernden Effekt auf die gesamte touristische Wertschöpfungskette.

Entscheidend ist hierbei, dass das Fahren auf Kurkarte und damit auch die Anerkennung der einzelnen Kurkarten im Gebiet ab 01.07.2023 umgesetzt werden soll. Dazu ist eine Erweiterung der Mobilitätsleistung notwendig, die nach dem Solidarprinzip durch die Orte zu tragen ist und i.H.v. 0,75 € pro Übernachtung und Gast berechnet wurde.